

## **GEBÜHRENORDNUNG**

### **für die Benutzung durch den von der Ev. – Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz verwalteten Friedhof**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in seiner aktuellen Fassung, hat der Kirchengemeinderat am 14.06.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **Abschnitt I - Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den auf dem Gebiet der Ev. – Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz gelegenen Friedhof sowie der dazugehörigen Kirche und dem Urnenraum.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Ev. – Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.

(2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

(4) Werden besonders bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzliche Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheids innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

(4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

#### **§ 4a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner**

(1) Das Verfahren der Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie kann nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner des Landes Schleswig-Holstein, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Schleswig-Holstein und den § 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

#### **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## § 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ev. – Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz“ vom 10.10.2013 außer Kraft.

### Abschnitt II

Gebühren für den Friedhof St. Lorenz Lübeck sowie für die St. Lorenz-Kirche und den Urnenraum

#### A. Benutzungsgebühren

##### 1. Grabstättengebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Erwerb einer Reihengrabstätte für Särge bis 1,20m	382,60 €
2	Erwerb einer Stelle auf Urnenstätte Efeufeld für 20 Jahre	839,20 €
3	Erwerb einer Stelle auf Urnenstätte Baumgräber für 20 Jahre	661,10 €
4	Erwerb einer Stelle auf Urnenstätte Lotti Tonello Haus für 20 Jahre	749,50 €
5	Erwerb einer Stelle in der Gemeinschaftsanlage für Fehlgeburten	1.500,00 €
6	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte zweistellig, je Stelle	447,40 €
7	Erwerb einer einstelligen Sargwahlgrabstätte, Sarg über 1,20m	1.330,80 €
8	Erwerb einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte	487,30 €
9	Erwerb einer einstelliger Sargwahlgrabstätte in Rasenlage	2.356,60 €

10	Erwerb eines Familiengrabes auf Urnenstätte Baumgräber für 20 Jahr, Familienstein	1.729,70 €
11	Erwerb eines Sargreihengrabes in Rasenlage, Sarg bis 1,20m	536,40 €
12	Erwerb eines Urnenreihengrabes in Gemeinschaftsanlage Bestatter	350,50 €
13	Erwerb eines Urnenreihengrabes in Gemeinschaftsanlage Historisch	661,10 €
14	Erwerb eines einstelligen Urnenwahlgrabes in Rasenlage	874,90 €
15	Zubestattung eines weiteren Sarges / einer Urne in einer Gruft	304,90 €
16	zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstelle	304,90 €

##### 2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Nacherwerb Sargwahlgrabstätte in Rasenlage, je Stelle und Jahr	97,30 €
2	Nacherwerb Sargwahlgrabstätte, je Stelle und Jahr	56,20 €
3	Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage, je Stelle und Jahr	29,50 €
4	Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte, je Stelle und Jahr	24,30 €
5	Nacherwerb Familienstein in der Familiengrabstätte Baumgrab, je Jahr	86,40 €
6	Nacherwerb Grabstätte im Baumgrab an einem Gemeinschaftsstein	33,00 €

### 3. Bestattungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Abräumen einer Sargwahlgrabstätte, je Stelle	166,30 €
2	Aushubkosten im Gesamtbetrag enthalten	0,00 €
3	Abräumen eines Grabes (Kind, Rasen-Sarg oder Urne, Urne), je Stelle	83,10 €
4	Bestattung eines Sarges über 1,20m in einer Gruft/ohne Aushub	0,00 €
5	Erdbestattung, Sarg bis 1,20m	282,70 €
6	Erdbestattung eines Sarges über 1,20m	748,40 €
7	Urnenbeisetzung	207,90 €
8	Zusatzversicherung für Grabbagger (Samstag)	207,90 €

### 4. Umbettungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Ausgraben einer Leiche, Sarg bis 1,20m	1.143,40 €
2	Ausgraben einer Urne	415,80 €

### 5. Trauerhallengebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Heizkosten der Kirche/des Gemeindehauses (September bis April)	86,50 €
2	Reinigung der Kirche/des Gemeindehauses	20,80 €

### 6. Sonstige Benutzungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Benutzung des Urnenraumes als Feierraum Pauschaler Auslagenersatz (Reinigung, Strom, Erhaltung)	51,10 €

### B. Verwaltungsgebühren

#### 1. Standsicherheitsprüfungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Prüfung der Standfestigkeit eines Grabmals bei Verlängerung der Grabstätte, je Jahr	1,80 €

#### 2. Genehmigungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	17,60 €
2	Genehmigung eines liegenden Grabmals	26,40 €
3	Genehmigung eines stehenden Grabmals, 20 Jahren Nutzungszeit	35,20 €
4	Umschreibung der Graburkunde	17,60 €

### 3. Sonstige Gebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Anbringung Namensblätter auf Stätte Baumgräber	282,60 €

Diese Friedhofssatzung und Gebührenordnung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck unter: [www.st-lorenz-luebeck.de](http://www.st-lorenz-luebeck.de) und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Lübeck Nachrichten“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 08.07.2010 außer Kraft.

Lübeck, den 20.6.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck

Der Kirchengemeinderat

Torger Bünemann (Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

Margrit Kehring-Ibold (Mitglied des Gemeinderates)

Die Friedhofssatzung und Gebührenordnung tritt in Kraft am 22.8.2019.